

Geschäftszahlen:

BKA: 2022-0.816.816

BMJ: 2022-0.816.559

37/11

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Umsetzung der nationalen Strategie gegen Antisemitismus – geplante Novellierung des Verbotsgesetzes

Antisemitismus nimmt in zahlreichen europäischen Ländern schockierend rasant zu. Gerade die COVID-19-Pandemie war in Europa geprägt von Desinformation, Verschwörungsfantasien, Antisemitismus und Diskriminierung. Diese demokratiefährdenden Phänomene sind in allen gesellschaftlichen Bereichen zu beobachten: Sei es auf der Straße, in der Schule, oder am Stammtisch. Erst vorletzte Woche wurde in Wien ein Jugendlicher in einer U-Bahn antisemitisch beschimpft und geschlagen, weil er öffentlich eine Kippa trug. Besonders schockierend sind die Entwicklungen darüber hinaus im digitalen Raum auf Social Media, wo antisemitische Hasspostings leider zum täglichen Alltag gehören.

Jede Form von NS-Verherrlichung und Antisemitismus ist ein Angriff auf unsere Demokratie und freie Gesellschaft.

Österreich unterstützt daher nachdrücklich die aktuellen Aktivitäten der Europäischen Kommission, insbesondere die EU-Strategie 2021 zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung des jüdischen Lebens.

Der Kampf gegen Antisemitismus ist vor allem auch ein wesentlicher Bestandteil des österreichischen Regierungsprogramms 2020-2024. Die Nationale Strategie gegen Antisemitismus der österreichischen Bundesregierung aus dem Jahr 2021 zielt darauf ab, alle Formen von Antisemitismus zu bekämpfen und zu verhindern sowie jüdisches Leben, jüdische Kultur und jüdischen Lebensraum in Österreich generell zu schützen und zu fördern.

Das VerbotsG ist dabei auf nationaler Ebene das wichtigste Instrument im Kampf gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und nationalsozialistische Wiederbetätigung.

Im Regierungsprogramm wurde die Evaluierung und allfällige legislative Überarbeitung des VerbotsG vereinbart. Dies ist darüber hinaus auch eine der 38 Maßnahmen der Nationalen Strategie gegen Antisemitismus. Die Bundesministerin für Justiz erteilte daher den Auftrag, eine Arbeitsgruppe zum Zwecke der vorgesehenen Evaluierung des VerbotsG im Dialog mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, der Praxis und der Wissenschaft einzurichten und im Anschluss daran Vorschläge für allfällige legislative Änderungen auszuarbeiten.

Die Arbeitsgruppe nahm im Oktober 2021 ihre Tätigkeit auf. Sie bestand aus Mitgliedern der Israelitischen Kultusgemeinde Wien, des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes, der Zentralen Österreichischen Forschungsstelle Nachkriegsjustiz, dem Mauthausen Komitee Österreich, Professorinnen und Professoren der Universität Wien und der Johannes-Kepler-Universität Linz aus den Bereichen Strafrecht und Kriminologie, Staats- und Verwaltungsrecht, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Landesvertreterinnen und -vertretern der Justiz und der Rechtsanwaltschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramts, des Bundesministerium für Inneres und des Bundesministerium für Justiz.

Diese Arbeitsgruppe hat nunmehr nach vier Sitzungen einen Abschlussbericht über ihre Tätigkeit vorgelegt mit folgenden Empfehlungen:

- **Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit**

Bestimmte Delikte des VerbotsG, die etwa im Internet begangen werden, wie Äußerungen, die zwar in Österreich abrufbar sind, aber nicht hierzulande gepostet oder sonst ins Internet gestellt wurden, sind mangels inländischer Gerichtsbarkeit nicht strafbar. Diesem Umstand soll durch eine gezielte Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit im Zusammenhang mit dem VerbotsG Rechnung getragen werden.

- **Schließen von Strafbarkeitslücken**

Im Zuge der Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen wurden immer wieder Personen beobachtet, welche sich gelbe Davidssterne mit dem Schriftzug „Ungeimpft“ anhefteten, um sich mit den im Dritten Reich verfolgten Jüdinnen und Juden zu vergleichen. Dies führte zu Diskussionen um die Strafbarkeit dieser Handlungen, da zur Erfüllung des Straftatbestands des § 3h VerbotsG das

„gröbliche Verharmlosen“ des Holocaust gefordert ist. Zur Klarstellung, dass jegliches Verharmlosen des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sei es auch nur von Teilen des Holocaust, ein strafbares Verhalten darstellt, soll die Wendung „gröblich“ aus dem Straftatbestand des § 3h VerbotsG entfallen.

- **Strafrahmen**

Die Zuständigkeit für sämtliche Delikte des VerbotsG unterliegt der Geschworenengerichtbarkeit. Schon aufgrund der Symbolhaftigkeit, aber auch aufgrund der Verankerung in der Verfassung, soll davon nicht abgegangen werden. Die generell sehr hohen Strafrahmen auch bei niederschweligen Delikten führen aber teilweise bei Geschworenen zu Hemmungen vor einer Verurteilung. Um den relativ niedrigen Verurteilungszahlen entgegenzuwirken und durch ein ausdifferenziertes Delikts- und Strafrahmensystem dem VerbotsG zu einer entsprechenden Durchschlagskraft zu verhelfen, sollen auf Vorschlag der Arbeitsgruppe einzelne Tatbestände in ein Grunddelikt für minderschwere Taten mit niedrigerer Strafdrohung und Qualifikationen mit höherer Strafdrohung aufgeteilt werden. Dadurch würde sich auch gerade im Bereich der Ersttäter im minderschweren Bereich die Möglichkeit der Diversion eröffnen. Mit Blick auf bereits bestehende Programme („Dialog statt Hass“), die große Wirkung in ähnlichen Bereichen zeigen, wird besonderer Wert auf die Art der einzelnen Diversionsmaßnahmen und deren Wirkungspotenzial zu legen sein.

- **Einziehung von NS-Devotionalien**

Nach der geltenden Rechtslage können NS-Devotionalien nur eingezogen werden, wenn eine Wiederbetätigungshandlung, also die Verwirklichung einer strafbaren Handlung nach dem VerbotsG, nachgewiesen wurde. Der bloße Besitz von derartigen Materialien ist nicht strafbar und kann daher auch nicht zur Einziehung führen. Die Arbeitsgruppe hat hier Handlungsnotwendigkeit festgestellt. Die Überlegungen zu einer Regelung, wonach im Einzelfall eine Einziehung auch ohne dazugehöriges Strafverfahren erfolgen kann, werden in den Novellierungsprozess einfließen.

Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe hinaus kristallisierte sich zuletzt heraus, dass auch an anderer Stelle Handlungsbedarf besteht: Es soll künftig jede rechtskräftige Verurteilung nach dem Verbotsgesetz bei Bediensteten der Republik automatisch zu einem Amtsverlust führen, und zwar unabhängig von allfälligen disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Schritten. Jede Form von NS-Verherrlichung und auch Nähe zum Nationalsozialismus ist ein nicht

hinnehmbarer Angriff auf unsere demokratische Gesellschaft und mit dem Dienst für die Republik Österreich unvereinbar.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen und die Bundesministerin für Justiz und die Bundesministerin für EU und Verfassung mit der Ausarbeitung eines Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Verbotsgesetz und gegebenenfalls das Strafgesetzbuch geändert werden, beauftragen.

15. November 2022

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin